



Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstr. 2  
80539 München

Gau-Algesheim, den 5. März 2020

**§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, Schonzeit in Bayern**

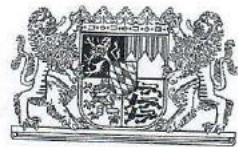
Sehr geehrte Damen und Herren,

abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesjagdzeitenverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG dürfen Wildkaninchen, Waschbär und Marderhund in Bayern auch während der Setzzeit bejagt werden.

Dürfen wir Sie bitten, uns dazu die gem. BJagdG geforderten Gründe detailliert zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen,

Lovis Kauertz, Vorsitzender  
Wildtierschutz Deutschland e.V.



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Herrn  
Vorsitzenden des  
Wildtierschutz Deutschland e. V.  
Lovis Kauertz  
Am Goldberg 5  
55435 Cau-Algesheim

Name

Telefon

Telefax  
089 2182-2677

München

13.03.2020

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
05.03.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7946-1/320

## § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, Schonzeit in Bayern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Länder sind gemäß § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ermächtigt, von dem Grundsatz des Elterntierschutzes u. a. für Wildkaninchen sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aus Gründen der Störung des biologischen Gleichgewichts oder der schweren Schädigung der Landeskultur sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen zu bestimmen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat Bayern nur für die Tierarten Wildkaninchen, Waschbär und Marderhund Gebrauch gemacht (Art. 33 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz). Die Regelung entspricht damit dem gesetzlich zulässigen Spielraum.

Mit freundlichen Grüßen





Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
[REDACTED]  
Leitende Ministerialrätin  
80535 München

Gau-Algesheim, den 19. März 2020

**§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, Schonzeit in Bayern  
Ihr Schreiben vom 13. März 2020, AZ F8-7946-1/320**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin,

wie Sie meinem Schreiben vom 5. März entnehmen können, ist uns durchaus bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage das Land Bayern Ausnahmen vom Paragraph 22 Abs. 4 BJagdG bestimmen kann.

Bitte lassen Sie uns konkret wissen, inwieweit aus Sicht Ihres Ministeriums in Bayern durch Wildkaninchen, Waschbären und Marderhunde

- a) eine Störung des biologischen Gleichgewichts,
- b) eine schwere Schädigung der Landeskultur oder
- c) eine Seuchengefahr

ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen,

Lovis Kauertz, Vorsitzender  
Wildtierschutz Deutschland e.V.



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Herrn  
Vorsitzenden des  
Wildtierschutz Deutschland e. V.  
Lovis Kauertz  
Am Goldberg 5  
55435 Gau-Algesheim

Name

Telefon

Telefax  
089 2182-2677

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
19.03.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7946-1/320

München

21.04.2020

## § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, Schonzeit in Bayern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezüglich Ihrer Frage weisen wir darauf hin, dass Waschbären und Marderhunde gemäß der Unionsliste zur EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) als invasive gebietsfremde Arten geführt werden. In die Unionsliste werden gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;
- b) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den vorherrschenden Bedingungen und unter absehbaren Bedingungen des Klimawandels in einer biogeografischen Region, die sich über mehr als zwei Mitgliedstaaten erstreckt, oder in einer Meeresunterregion (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich in der Umwelt auszubreiten;
- c) sie haben nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen und können zudem nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben;

d) durch eine gemäß Artikel 5 Absatz 1 durchgeführte Risikobewertung wurde nachgewiesen, dass zur Verhütung ihrer Einbringung, Etablierung oder Ausbreitung konzertierte Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind;

e) es ist wahrscheinlich, dass durch die Aufnahme in die Unionsliste die nachteiligen Auswirkungen tatsächlich verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden. .

Bei Wildkaninchen besteht durch das Auftreten der Myxomatose und der Rabbit Haemorrhagic Disease eine Seuchengefahr. Durch häufiges Vorkommen in Kolonien und damit verbundenen Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen geht von Wildkaninchen zudem eine schwere Schädigung der Landeskultur aus.

Mit freundlichen Grüßen

